

Aufgaben der Einrichtungen**§ 4**

(1) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, über die zuständigen Leitstellen für Information und Dokumentation oder andere von ihnen beauftragte Informationseinrichtungen zu veranlassen, daß innerhalb von 4 Wochen nach

- Bestätigung eines Erfüllungsnachweises zu nachnutzbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnissen,
- Abschluß einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sowie
- einer verteidigten Dissertation

dem ZIID für den zentralen Informationsdienst ein Erfassungsbeleg zugeleitet wird. Über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, zu denen eine Information im Rahmen des Internationalen Systems für wissenschaftliche und technische Information der Mitgliedsländer des RGW erfolgen soll, entscheiden die Leiter der Einrichtungen. In diesem Fall ist der im Erfassungsbeleg gesondert festgelegte Teil in russischer Sprache auszufertigen.

(2) Die Zuleitung der Erfassungsbelege über wissenschaftlich-technische Ergebnisse ist unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse vorzunehmen.

(3) Durch die Leitstellen für Information und Dokumentation bzw. andere durch die Leiter der Einrichtungen beauftragte Informationseinrichtungen sind bestätigte Erfüllungsnachweise und das Abschlußprotokoll gemäß § 5 sowie verteidigte Dissertationen bereitzuhalten und auf Anforderung zur Einsichtnahme oder Nachnutzung anderen Einrichtungen unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse innerhalb von 4 Wochen bereitzustellen.

§ 5

(1) Nach Abschluß einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind von der Einrichtung, die die wissenschaftlich-technische Aufgabe durchgeführt hat,

- die bei der Erarbeitung auf der Grundlage der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen erbrachten Erfüllungsnachweise,
 - das Abschlußprotokoll
- für die breite Nutzung der Ergebnisse zusammen verfügbar zu halten.

(2) Das Abschlußprotokoll gemäß Abs. 1 ist durch den Leiter zu bestätigen, der die volkswirtschaftliche Zielstellung des Pflichtenheftes vorgegeben hat.

§ 6**Finanzielle Regelung**

(1) Die Finanzierung erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.¹

(2) Die für die Vermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedsländern des Internationalen Zentrums für wissenschaftliche und technische Information anfallenden Kosten werden entsprechend den zwischen ihnen vereinbarten Festlegungen verrechnet. Ergibt sich aus der Bereitstellung von Informationen eine Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in anderen Mitgliedsländern des RGW, so erfolgt die weitere Bearbeitung durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBI. I Nr. 23 S. 426).

² zu beziehen beim Vot. uckverlag Freiberg, Vordrude Nr. 10295.

³ Z. Z. gelten die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDE (GBI. II Nr. 73 S. 839) und die Nutzungsanordnung vom 4. November 1971 (GBI. II Nr. 75 S. 641).

Schlußbestimmungen**§ 7**

Mit den vom ZIID gemäß § 3 zu erbringenden Leistungen entfällt die Herausgabe entsprechender Informationsmittel durch die Informationseinrichtungen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZIID. Die Herausgabe der Nationalbibliographie durch die Deutsche Bücherei Leipzig bleibt davon unberührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (GBI. I Nr. 41 S. 426),
- die Anordnung Nr. 2 vom 13. August 1973 zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen (wurde den Beteiligten direkt zugestellt).

Berlin, den 20. Juni 1979

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Dr. Leupold
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3¹

**Ober die Bildung der Industriepreise
für Investitionsleistungen und für den Export
von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer**

vom 10. Mai 1979

Um zu gewährleisten, daß die ökonomische Wirkung der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Industriepreise für Neubauleistungen und Verkehrsbauleistungen sowie der ab 1981 in Kraft tretenden weiteren planmäßigen Industriepreisänderungen auch bei der Bildung der Preise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen genutzt werden kann, wird die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI. II Nr. 32 S. 259) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

§ 1

Der § 3 wird um die Absätze 11 bis 13 ergänzt:

„(11) Bei der Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer sind ab 1. Januar 1980 die Preise der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes), einschließlich ihrer Ergänzungen, sowie der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes), einschließlich ihrer Ergänzungen, (nachfolgend Anordnung Nr. Pr. 211 und Anordnung Nr. Pr. 214 genannt) anzuwenden.

(12) Verbindliche Preisangebote sowie bereits vereinbarte Industriepreise für Investitionsleistungen und Anlagenexporte sind mit Ausnahme der verbindlichen Preisangebote und vereinbarten Industriepreise gemäß Abs. 13 um die